

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 16 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an eine von Ihnen benannte Person oder bei Tod an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person können Sie das Bezugsrecht - sofern widerruflich - jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind, sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind (vgl. § 14 Absatz 2).

§ 17 Was bedeutet die Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschlusskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschlusskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind. Der zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(3) Das beschriebene Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung keine beitragsfreie Versicherungsleistung vorhanden ist. Nähere Informationen können Sie der Ihrem Versicherungsschein vor den Bedingungen beigefügten Tabelle der Garantiewerte entnehmen. Zu den wirtschaftlichen Folgen bei Kündigung vergleichen Sie bitte § 4 Absatz 9 der Tarifbedingungen.

§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins,
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug bei Folgebeiträgen,
- Rücklaufen im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 19 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Überschüsse entstehen dann, wenn das Berufsunfähigkeitsrisiko und die Kosten sich günstiger entwickeln, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV) angemessen beteiligt.

(3) Weitere Überschüsse stammen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der genannten Verordnung festgelegten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben. Damit werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierte Versicherungsleistung benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um das versicherte Risiko wie beispielsweise das Berufsunfähigkeits- oder Todesfallrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(5) Zu welcher Bestandsgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Wir veröffentlichen die Überschussanteile in unserem Geschäftsbericht. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Zuteilungszeitpunkt und zu den Bemessungsgrößen der Überschussanteile.

(6) Weitergehende Angaben zu Form und Verwendung der Überschussanteile finden Sie in § 4 der Tarifbedingungen.

Hinweise zur Überschussermittlung und -beteiligung

(7) Wenn Sie Näheres über die Überschussbeteiligung wissen wollen, können Sie sich anhand des beigefügten "Anhangs zu den Allgemeinen Bedingungen" informieren.

Wertmitteilung Ihrer Überschüsse

(8) Sofern Überschüsse vorhanden sind, erhalten Sie von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie die Höhe Ihrer vorhandenen Überschüsse entnehmen können.

(9) Sie können von uns jederzeit eine Mitteilung über die aktuelle Höhe Ihrer Überschüsse anfordern.

§ 20 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

Ein Fonds kann von der Kapitalanlagegesellschaft geschlossen werden. Ebenso können wir einen Fonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bestehende Anteile schließen und aus dem Angebot zu Ihrer Versicherung herausnehmen. In diesem Fall werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen nach unserer Meinung dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung nahe liegenden Fonds wählen.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsagenten zustande gekommen, kann gemäß § 48 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung des Versicherungsvertrags seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 2 Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?

Für die Beitragszahlung Ihrer Versicherung gemäß §§ 3 und 4 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Beiträge sind bis zum Eintritt des Leistungsfalls, längstens jedoch bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten. Bei Tod der versicherten Person sind sie bis zum Ende des Beitragszahlungsabschnitts zu entrichten, in dem der Tod eingetreten ist.
- (2) Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer sind ausstehende Raten des laufenden Jahresbeitrags unverzüglich an die Gesellschaft zu zahlen. Andernfalls werden sie mit dem Deckungskapital verrechnet, so dass sich die versicherte Berufsunfähigkeits-Rente entsprechend vermindert.

§ 3 Was geschieht bei Kündigung oder Beitragsfreistellung?

Kündigung

- (1) Verlangen Sie gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen erlischt der Vertrag. Es erfolgt keine Auszahlung eines Rückkaufswertes. Sie erhalten jedoch die aus der Überschussbeteiligung vorhandenen Werte (vgl. § 4 Absatz 7).

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung und Wiederinkraftsetzung

- (2) Verlangen Sie gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, so setzen wir die versicherte Jahresrente auf eine beitragsfreie Summe herab, die gemäß § 174 Absatz 2 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird.

- (3) Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Jahresrente zur Verfügung stehende Betrag entspricht nicht der Summe der gezahlten Beiträge, sondern dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Deckungskapital zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung, vermindert um einen als angemessen angesehenen Abzug sowie um eventuell rückständige Beiträge. Der Abzug beträgt 5 % der versicherten Jahresrente.

Beachten Sie bitte: Das Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsversicherung entsteht aus den Beitragsteilen, die nicht sofort zur Bestreitung der Leistungsfälle sowie zur Abdeckung der Abschluss- und Verwaltungskosten benötigt werden und für die Finanzierung der noch ausstehenden Leistungen bestimmt sind. Mit Ablauf der Versicherung ist das Deckungskapital völlig aufgebraucht.

- (4) Voraussetzung für die Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings, dass die herabgesetzte beitragsfreie Jahresrente den Mindestbetrag von 600,00 EUR nicht unterschreitet. Wird dieser Mindestbetrag nicht erreicht, so erlischt der Vertrag ohne Auszahlung eines Rückkaufswertes.

- (5) Sie haben das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung die Wiederinkraftsetzung der Versicherung innerhalb von sechs Monaten seit dem ersten unbezahlt gebliebenen Beitrag zu verlangen.

Übersicht über die Garantiewerte

- (6) Eine Übersicht über die Garantiewerte (beitragsfreie Jahresrenten) ist im Versicherungsschein vor den Bedingungen abgedruckt.

§ 4 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

Für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung gemäß § 19 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

Vor Rentenbeginn

- (1) Für Ihre Versicherung werden zum Ende eines jeden Versicherungsjahres laufende Überschussanteile (Risiko- und Zinsüberschussanteile) gutgeschrieben und in einem Investmentfonds bzw. Fondsdepot bzw. Managed Fund angelegt.

- (2) Da die Wertentwicklung der Fondsanlage nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Leistung aus diesen Fonds nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der betreffenden Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie auch das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die Leistungen aus den Investmentfonds bei einer guten Fondsentwicklung höher sein werden als bei einer weniger guten Fondsentwicklung.

- (3) Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Investmentfonds und entspricht dem Rücknahmepreis des Fondsanteils.

- (4) Soweit die Erträge aus den in einem Investmentfonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar diesem Investmentfonds zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Körperschaftsteuererstattungen rechnen wir in Fondsanteile dieses Investmentfonds um und schreiben sie den einzelnen Versicherungen gut.

- (5) Die Höhe der Leistungen aus den Investmentfonds ist vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig. Den Zeitwert der Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem am Stichtag gemäß Absatz 7 ermittelten Wert eines Fondsanteils multipliziert wird. Die Leistungen aus den Investmentfonds werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht.

- (6) Sofern die Fondsanlage nicht in einem Managed Fund erfolgt, hat der Anspruchsberechtigte anstelle der Geldleistung ein Wahlrecht auf Übertragung der Fondsanteile in ein eigenes Wertpapierdepot. Von diesem Wahlrecht muss spätestens ein Monat vor Fälligkeit (bei Ablauf oder Kündigung) bzw. zusammen mit der Todesfallmeldung Gebrauch gemacht werden. Wir behalten uns jedoch vor, einen Zeitwert bis zur Höhe von 1.000,00 EUR je Investmentfonds immer als Geldleistung zu erbringen.

- (7) Bei Ablauf, Kündigung oder Tod der versicherten Person wird der Zeitwert der gesamten gutgeschriebenen Fondsanteile fällig. Der Ermittlung des Zeitwerts gemäß Absatz 5 liegt folgende Stichtagsregelung zugrunde: Bei Ablauf oder Kündigung ist der Stichtag der letzte Borsentag vor dem jeweiligen Berechnungstermin. Bei Tod der versicherten Person wird als Stichtag der letzte Borsentag vor dem Eingang der Meldung des Todesfalls bei unserer Generaldirektion in Nürnberg zugrunde gelegt.

- (8) Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend Absatz 1 zum Ende eines Versicherungsjahres zugewiesen. Zu Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres führen wir den Überschussanteil nach Abzug eines Verwaltungskostenanteils der Fondsanlage zu. Bei der Umrechnung in Fondsanteile werden die Rücknahmepreise der Fondsanteile zum letzten Borsentag des Vormonats zugrunde gelegt.

- (9) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist hinsichtlich der Überschüsse mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 17 der Allgemeinen Bedingungen) kein Deckungskapital (vgl. § 3 Absatz 3) vorhanden. Da das Deckungskapital Bemessungsgröße für den Zinsüberschuss ist, fällt in dieser Zeit auch kein Zinsüberschuss an. Auch in den Folgejahren ist wegen der benötigten Risikoprämie gemessen an den gezahlten Beiträgen nur eine geringe oder keine Bemessungsgröße vorhanden.

Nach Rentenbeginn

- (10) Sofern nach Leistungsbeginn Überschussanteile gutgebracht werden, bewirken sie eine jährliche Steigerung der versicherten Berufsunfähigkeits-Rente (ggf. einschließlich einer Zusatzrente aus dem Fondsguthaben; siehe § 6 Absatz 2). Die Erhöhung erfolgt zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens nach einem vollen Rentenbezugsjahr.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?

- (1) Werden Leistungen aus dieser Versicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) der Versicherungsschein;
 - b) ein Nachweis über die letzte Beitragszahlung
- (2) Bei Tod der versicherten Person ist zusätzlich eine amtliche, Alter und Geburtsdatum enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
 - (3) Bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person sind zusätzlich einzureichen:
 - a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
 - b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit bzw. bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
 - c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
 - d) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchs erhebende zu tragen.

- (4) Wir können außerdem - allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.



(5) Lässt die versicherte Person operative Behandlungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht entgegen. Sie ist allerdings aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Schadenminderungspflicht verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Anweisungen zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind dabei Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die außerdem Aussicht auf zumindest Besserung (bis zur Leistungsgrenze) bieten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen wie z. B. das Einhalten von Diäten, Suchtentzug, die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (z. B. Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen.

(6) Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob Leistungen aus der Überschussbeteiligung in Fondsanteilen erbracht werden sollen, sofern dies aufgrund von § 4 Absatz 6 möglich ist.

§ 6 Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Auszahlungszeitpunkt

(1) Der Wert der Fondsanteile kann erst zum Ablauf- oder Rückkaufstermin ermittelt werden. Bei Ablauf oder Kündigung wird der Überweisungsauftrag über eine fällige Gesamtleistung aus dem Vertrag (vgl. § 11 Absatz 1 VVG (Versicherungsvertragsgesetz)) innerhalb einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen nach Vertragsbeendigung erteilt, sofern die in § 5 genannten Unterlagen spätestens eine Woche vor dem für die Ermittlung der Leistung maßgebenden Stichtag (vgl. § 4 Absatz 7) bei unserer Generaldirektion in Nürnberg eingegangen sind. Bei einem nicht fristgerechten Eingang der Unterlagen erfolgt die Auszahlung entsprechend später. Bei Tod der versicherten Person erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf drei Wochen, die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

Optionen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit

(2) Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit werden die Fondsanteile in den Investmentfonds bis zum Ablauf weitergeführt. Sie können aber auch die Auszahlung des Zeitwerts Ihrer Fondsanteile verlangen. Auf Wunsch werden Ihnen die Fondsanteile auch in Form von Wertpapieren übertragen. Die Regelungen von § 4 Absatz 6 gelten hierfür entsprechend. Als Stichtag wird der letzte Borsentag vor dem Eingang des Auszahlungswunsches bei unserer Generaldirektion in Nürnberg zugrunde gelegt.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Zeitwert der Fondsanteile verrenten zu lassen. Der früheste Beginn der Zusatzrente ist der nächste Monats-erste nach Eingang des Verrentungswunsches bei unserer Generaldirektion in Nürnberg. Als Stichtag wird der letzte Borsentag vor Rentenbeginn der Zusatzrente zugrunde gelegt. Für die Überweisung der ersten Rentenzahlung gelten die Regelungen von § 6 Absatz 1 für Ablauf und Kündigung entsprechend. Die gebildete Zusatzrente hat dabei die gleiche Leistungsstruktur wie die Berufsunfähigkeits-Rente. Erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente, so wird der verbliebene Wert der Zusatzrente wieder in Fondsanteile umgewandelt. Als Stichtag wird der letzte Borsentag vor Einstellung der Rentenzahlung zugrunde gelegt.

Darlehen

(3) Sie können ein Darlehen bis zur Höhe des erreichten Zeitwerts Ihrer Fondsanteile beantragen. Dieses Darlehen wird in Anteileneinheiten festgesetzt; wir zahlen es jedoch als Geldleistung aus. Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen besteht nicht.

(4) Ein Darlehen zuzüglich der durch Ertragsausschüttung auf das Darlehen entstandenen zusätzlichen Anteileneinheiten werden wir bei Ablauf, Kündigung oder Tod der versicherten Person sowie bei Auszahlung oder Übertragung oder Verrentung der Fondsanteile im Berufsunfähigkeitsfall, auch bei rückwirkender Anerkennung, mit dem fälligen Zeitwert verrechnen; vorher werden wir es nicht zurückfordern. Sie hingegen können das Darlehen jederzeit zurückerzahlen.

(5) Zur vollständigen Rückzahlung müssen Sie einen Geldbetrag einzahlen, der dem Wert der für das Darlehen ausbezahlten Anteileneinheiten zuzüglich der durch Ertragsausschüttung auf das Darlehen entstandenen zusätzlichen Anteileneinheiten entspricht.

(6) Die Leistung aus den Investmentfonds bei Ablauf, Kündigung, Tod oder Berufsunfähigkeit verringert sich um die für das Darlehen ausbezahlten Anteileneinheiten zuzüglich der durch Ertragsausschüttung auf das Darlehen entstandenen zusätzlichen Anteileneinheiten, soweit sie zum Fälligkeitstermin noch nicht zurückgezahlt oder verrechnet sind.

Zahlungsschwierigkeiten

(7) Befinden Sie sich in einer finanziellen Notlage und haben Sie daher Zahlungsschwierigkeiten, so können Sie beantragen, dass die Beiträge für die Versicherung aus den Fondsanteilen entnommen werden, solange deren Wert hierfür ausreicht.

Informationen zu den Investmentfonds (GN224375_012004)

NÜRNBERGER Investment Berufsunfähigkeitsversicherung

(1) Die NÜRNBERGER Investment Berufsunfähigkeitsversicherung mit Anlage der Überschüsse im gewählten Depot verbindet garantierte Sicherheit im Berufsunfähigkeitsfall mit einer Beteiligung an Investmentfonds renommierter Kapitalanlagegesellschaften.

(2) Günstige Rahmenbedingungen bieten Ihnen die Chance, hohe Erträge zu erzielen und Kursgewinne zu realisieren. Im entgegengesetzten Fall können Ihnen Kursverluste entstehen. Kursrisiken werden durch Streuung der Anlagen vermindert.

Zusammensetzung zum Best of Wall Street Depot Rendite (247)

Die jeweiligen Überschüsse werden entsprechend der genannten Aufteilung in den folgenden Investmentfonds angelegt:

- 30 % im BlackRock European Fund
- 30 % im Morgan Stanley-US Growth A
- 25 % im JPMorgan-Gl Cap Preservation A
- 10 % im JPMorgan-Emerg Markets Eq. A
- 5 % im JPMorgan-JF Japan Equity A

Informationen zum BlackRock European Fund

Der BlackRock Global Funds - European Fund A2 strebt maximales Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in notierten Aktien von europäischen Unternehmen, einschließlich Großbritannien und Osteuropa, an. Der Fonds ist in US-Dollar denominiert. Das Währungsrisiko bleibt in der Regel ungesichert.

Ausgabeaufschlag

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Kapitalanlagegesellschaft

Blackrock (Luxembourg) S.A.

Depotbank

JP Morgan AG, Luxemburg

Informationen zum Morgan Stanley-US Growth A

Das Fondsmanagement des Morgan Stanley Investment Funds - US Growth Fund A investiert in ein breit gestreutes Portefeuille mittlerer und größerer US-Wachstumstitel. Im Mittelpunkt des Anlageprozesses steht die sorgfältige Einzeltitelauswahl. Der Investmentansatz ist bottom-up und basiert auf einem fundamentalen Research.

Ausgabeaufschlag

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Kapitalanlagegesellschaft

Morgan Stanley Investment Funds

Depotbank

Chase Manhattan Bank, Luxembourg S.A.

Informationen zum JPMorgan-Gl.Cap.Preservation A

Das Fondsmanagement des JPMorgan Investment Funds - JPM Global Capital Preservation Fund A (acc) - EUR strebt unabhängig von Marktbewegungen und -richtungen ein absolutes Renditeziel von 300 Basispunkten über Geldmarkt an, unter der Nebenbedingung von Kapitalerhalt. Zur Erreichung dieses Zieles wird ein dynamisches Asset-Allokationsmodell umgesetzt (Aktien, Renten, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente, Währungen); Top-Down-Themen werden mit Bottom-Up-Titelselektion kombiniert. Der Fonds ist in Euro gehedged mit flexiblen 20 % für Nicht-Euro-Exposure für taktische Positionen. Die Strategie wurde im November 2004 geändert, davor handelte es sich um einen klassischen Mischfonds.

Ausgabeaufschlag

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Kapitalanlagegesellschaft

JP Morgan Asset Management

Depotbank

JP Morgan AG, Luxemburg

Ausgabeaufschlag

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Kapitalanlagegesellschaft

JP Morgan Asset Management

Depotbank

Robert Fleming & Co. Ltd. Luxemburg

Informationen zum JPMorgan-JF Japan Equity A

Der JPMorgan Funds - JF Japan Equity Fund A (dist) - USD investiert in ein breit diversifiziertes Portefeuille japanischer Unternehmen. Das Anlageziel besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Ausgabeaufschlag

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Kapitalanlagegesellschaft

JP Morgan Asset Management

Depotbank

Chase Manhattan Bank, Luxembourg S.A.

Informationen zum JPMorgan-Emerg. Markets Eq. A

Das Management des JPMorgan Funds - JPM Emerging Markets Equity Fund A (dist) - USD strebt einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlage in hauptsächlich börsennotierten Wertpapieren von Ländern, die von der Weltbank als Länder mit geringem oder mittlerem Einkommen klassifiziert werden, an.

Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern

Die Versicherungsgesellschaft erhält in der Regel im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalanlagegesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an die Versicherungsgesellschaft zahlen, aber auch andere Vertriebsvergütungen in Form von Platzierungsprovisionen, Abschlägen auf den Emissionspreis oder Vertriebsfolgeprovisionen; diese Vergütungen sind sehr unterschiedlich und schwanken zwischen 0 und 1,5 % p.a. Die Vereinnahmung solcher Zahlungen fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Die Höhe und Struktur der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier oder einen konkreten Fonds werden wir Ihnen vor dem Abschluss eines Geschäfts auf Nachfrage gerne offenlegen, soweit dies rechtlich geboten ist.

Wir weisen überdies darauf hin, dass Interessenkonflikte auf Beraterseite deshalb entstehen könnten, weil Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile einer haldedauerabhängigen Vertriebsfolgeprovision erhalten könnte, die jeweilige Investmentgesellschaft erhält zu Lasten des Fonds eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines vereinbarten Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, die Versicherungsgesellschaft kann für ihre Verwaltungsaufwendungen einen Teil dieser Gebühren erhalten und kann ihn ganz oder teilweise an ihre Vermittler oder Finanzberater als Entgelt für deren Verdienste abgeben. Ihnen entstehen durch diese Konstruktion keinerlei gesonderte Gebühren. Sollten von Ihrer Seite hierzu Fragen oder Unklarheiten bestehen oder die Gefahr eines Interessenkonflikts gesehen werden, steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung bestehender Fragen gerne zur Verfügung.

Berufsunfähigkeit - kurz und bündig (GN243670_092007)

Erläuterungen zu den Tarifen BUZ2007, BUZ2007C, IBU2400, FB2400 und IBU2400C

Mit dieser Übersicht möchten wir Ihnen zusätzlich zu den Bedingungen weitere Informationen zum Versicherungsschutz geben und wichtige Themen in einfacher Form näher erläutern. Im Detail gelten die Bedingungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den Tarifen BUZ2007 bzw. BUZ2007C oder die Allgemeinen Bedingungen und Tarifbedingungen für die Tarife IBU2400, FB2400 bzw. IBU2400C.

Inhaltsübersicht

1. Welcher Beruf ist bei der Ermittlung der Berufsunfähigkeit maßgebend?
2. Wie wird der Grad der Berufsunfähigkeit (BU-Grad) ermittelt?
3. Welche Rolle spielt die Umorganisation des Betriebs bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit?
4. Was ist unter Nachprüfung zu verstehen?
5. Was ist unter Verweisung zu verstehen und welche Besonderheiten gibt es?
6. Besteht der Versicherungsschutz weltweit?
7. Verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten?
8. Wie ist der maßgebliche Beruf bei "Hausfrauen/Hausmännern" definiert?
9. Wann enden die Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung?

1. Welcher Beruf ist bei der Ermittlung der Berufsunfähigkeit maßgebend?

Als Beruf betrachten wir die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, aus der die versicherte Person ihren Lebensunterhalt bezieht. In der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung versichert, den die versicherte Person vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübt hat. Wenn die versicherte Person ihren Beruf während der Versicherungsdauer wechselt, ist auch der neue Beruf versichert. Wenn sie ihren Beruf innerhalb von 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gewechselt hat und die für die Berufsunfähigkeit verantwortlichen Gesundheitsstörungen bereits bei der Aufgabe der früheren beruflichen Tätigkeit bekannt oder absehbar waren, berücksichtigen wir daneben die berufliche Tätigkeit vor dem Wechsel, es sei denn, der Berufswechsel erfolgte auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligen Wegfalls der früheren Tätigkeit. Bei den Tarifen BUZ2007, IBU2400 und FB2400 entfällt diese 24-Monats-Regel aufgrund der Möglichkeit der abstrakten Verweisung (siehe Punkt 5).

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Im Falle einer Kündigung wird kein Rückkaufswert fällig. Bei einer Beitragsfreistellung ist in der Anfangszeit Ihrer Versicherung keine beitragsfreie Rente erreicht. Auch in den Folgejahren stehen wegen der benötigten Risikoprämien gemessen an den gezahlten Beiträgen nur geringe oder keine Beträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Die beitragsfreie Rente wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnet, wobei der in den Tarifbedingungen vereinbarte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

- Veränderungen der Risiko- und Ertragslage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringeren Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung kein Nachteil entsteht.

- Noch nicht getilgte Abschlusskosten

Ein Teil der für den Abschluss von Versicherungen kalkulierten Kosten wird bereits mit den ersten Beiträgen Ihrer Versicherung verrechnet. Hierdurch werden Vorfinanzierungskosten vermieden, und es wird ein günstiger Versicherungsschutz ermöglicht. Die verbleibenden Abschlusskosten werden von den laufenden Beiträgen einbehalten bzw. bei beitragsfreien Verträgen von künftigen Erträgen Ihrer Versicherung finanziert. Stellen Sie die Beitragszahlung vorzeitig ein, hätte dies zur Folge, dass der noch nicht getilgte Teil dieser Kosten von der verbleibenden Risikogemeinschaft getragen werden müsste. Diese Kosten werden daher im Rahmen des Abzugs berücksichtigt.

- Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Einstellung der Beitragszahlung werden nicht genügend Solvenzmittel aufgebaut. Dies muss im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungsleistung sowie zu deren jeweiliger Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Hinweise zur Überschussermittlung und -beteiligung

Der Ihnen für die gesamte Vertragslaufzeit zugesagte Versicherungsschutz erfordert von uns eine vorsichtige Tarifikalkulation. Wir müssen insbesondere ausreichend Vorsorge treffen für eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Des weiteren beteiligen wir Sie ggf. an den Erträgen aus den Kapitalanlagen.

Im folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern.

Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind um so größer, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Ggf. können weitere Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis hinzukommen.

- Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

- Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

- Kapitalanlageergebnis

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Deckungsstock-Treuhänder. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird ein Zinssatz von 2 % in der Anwartschaftszeit und 2,25 % in der Rentenbezugszeit zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins und es entstehen Zinsüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Eine Rechtsverordnung zu § 81 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. An den Überschüssen aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise. Außerdem steht den Versicherungsnehmern nach der derzeitigen Fassung der Verordnung mindestens 90 % der Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) aus denjenigen Kapitalanlagen zu, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind. Soweit die Versicherungsnehmer diese Erträge nicht über die oben erwähnte Mindestverzinsung erhalten, werden die Erträge für die Überschussbeteiligung verwendet.

Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist vor allem das versicherte Risiko. Danach werden z. B. Risikoversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen und Restschuldlebensversicherungen, kapitalbildende Lebensversicherungen und Rentenversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Diese Rechnungsgrundlagen haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegt.

Nähere Informationen zu den Bemessungsgrößen der einzelnen Überschussanteile finden Sie im Geschäftsbericht.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Aus den Modellrechnungen, die Sie bei uns anfordern können, können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

03178700-0000100